

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK**  
**an der Universität Duisburg-Essen**  
**vom 03. August 2017**

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 597 / Nr. 109)

**zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025**  
(Verköndungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Bachelorprüfung**

- § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 15 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Weitere Prüfungsformen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zusatzprüfungen
- § 29 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Bachelorurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 34 Geltungsbereich
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1: Studienplan**

**Anlage 2: Prüfungsformen und Qualifikationsziele**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Zugang zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Die Studierenden erwerben unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen haben insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die dazu dienen, wirtschaftswissenschaftliche und pädagogische Theorien, Methoden und

Instrumente verknüpft mit wirtschaftswissenschaftlicher oder wirtschaftlich-bildender Praxis in eine arbeitsmarkt-orientierte Berufstätigkeit umzusetzen.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang werden in der spezifischen Masterprüfungsordnung geregelt.

### § 3

#### Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik verleiht die Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen den Bachelorgrad Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.

### § 4

#### Aufnahmerhythmus

Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 5

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### § 6

#### Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoringprogramm der Fakultät teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoringprogramm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die per-

sönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoringprogramm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studiumumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendienprogrammen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoringprogramm der Mercator School of Management eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoringprogramm besteht aus regelmäßigen, mindestens zweimal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

### § 7

#### Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

### § 8<sup>2</sup>

#### Lehr-/Lernformen

(1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Seminar
- d. Kolloquium
- e. Praktikum

- f. Projekt
- g. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(2) In Modulen, die als Literatur-, Projekt- oder Fallstudienseminar durchgeführt werden, ist die regelmäßige Anwesenheit Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

### § 9

#### Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Mercator School of Management kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

### § 10<sup>3</sup>

#### Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.
- (2) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik müssen 180 Credits erworben werden. Auf jedes Semester entfallen dabei jeweils 30 Credits. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Credits verteilen sich wie folgt:
  - a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 10 Credits.
  - b) Auf die Praxiselemente gem. §§ 7 und 9 der Lehramtszugangsverordnung (LZV NRW) entfallen 10 Credits.
  - c) Auf die fachspezifischen Module entfallen 160 Credits.
- (4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.
- (5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

### § 11<sup>4</sup>

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

## § 12

### Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz. 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz. 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 Prozent der Anforderungen des Bachelorstudiengangs anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Satz 1 gilt für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als berufsfeldbezogenes Praktikum im Sinne des § 9 LZV NRW entsprechend.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen

enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

## § 13<sup>5,6</sup>

### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## II. Bachelorprüfung

### § 14

#### Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 16 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

### § 15<sup>7</sup>

#### Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als sonstige Prüfungsform oder
- e) als Kombination der Prüfungsformen a. – d.

erbracht werden.

Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

### § 16

#### Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb der 5. und 6. Vorlesungswoche im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(5) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### **§ 17 Mündliche Prüfungen**

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Kandidatinnen und

Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

#### **§ 18 Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Im Rahmen von Klausurarbeiten kann die Multiple Choice-Technik bis zu einem Umfang von maximal der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl eingesetzt werden. Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. Die Mercator School of Management verabschiedet eine Anwendungsrichtlinie, die die Bewertungsgrundsätze für Prüfungsteile nach der Multiple-Choice-Technik näher regelt. Die Prüferinnen und Prüfer haben diese bei der Erstellung von entsprechenden Klausuraufgaben zu berücksichtigen.

(3) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(4) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 120 Minuten.

(5) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten.

(6) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(7) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 19 Weitere Prüfungsformen**

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 5 - 7 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

#### § 20<sup>8,9</sup> Bachelorarbeit

(1) Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer entsprechend der Prüfungsordnung mindestens 120 Credits erworben und die Praxiselemente gem. §§ 7 und 9 LZV NRW nachgewiesen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Mercator School of Management gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 25 bis 35 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Wirtschaftspädagogik maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschrei-

ten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(15) Die Bachelorarbeit wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden begleitet. Im Anschluss an die Bachelorarbeit findet zudem eine Kolloquiumsprüfung statt. Die Prüfung umfasst

- die Darstellung der Bachelorarbeit und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag
- eine anschließende Diskussion zwischen Prüferinnen oder Prüfern und Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

Die Kolloquiumsprüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gilt Absatz 12 entsprechend. Die Note des Kolloquiums geht mit 2 von 10 Credits in die Benotung des Moduls „Abschlussarbeit“ ein. Das Kolloquium und die Bachelorarbeit müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein. Wenn die Bachelorarbeit oder das Kolloquium nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist, gilt die gesamte Modulprüfung als nicht bestanden und muss insgesamt neu abgelegt werden. Bei der Prüfung des Kolloquiums können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Dies schließt Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gleichen Kolloquiumsveranstaltung ein. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Über die Zulassung entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 5 entsprechend

## § 21

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Jede im Rahmen einer Wahlmöglichkeit gewählte studienbegleitende Prüfung muss bestanden werden. Das Ausgleichen einer nicht bestandenen Prüfung durch eine andere bestandene wählbare Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 20 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 22

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

### § 23

#### Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 16 Absatz 5 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

### § 24

#### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17 - 19 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 21 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

### § 25

#### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,  
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,  
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,  
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,  
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,  
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,  
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,  
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,  
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(6) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind die Regelungen nach Absatz 4 entsprechend auf den Teil der Prüfung anzuwenden, deren Punktzahl sich nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ergibt. Eine getrennte Benotung einzelner Prüfungsteile ist nicht notwendig.

#### § 26 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

#### § 27 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für das Modul Abschlussarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 29 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

#### § 28 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

#### § 29<sup>10</sup> Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,

- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudienendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 28,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 5 Nr. 1 Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

### **§ 30 Bachelorurkunde**

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet

und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
  - Studiengang

- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelorarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

#### § 34 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierende Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2016/2017 im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

#### § 35<sup>11</sup> Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind und die Bachelorprüfung noch nicht bestanden haben, können diese bis zum 30.09.2020 nach der im Sommersemester 2016 geltenden Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Ein Lehrangebot in der Vertiefungsrichtung Wirtschaftsinformatik wird letztmals im Wintersemester 2018/19 und im Sommersemester 2019 angeboten. Prüfungen einschließlich etwaige Wiederholungsprüfungen in der Vertiefungsrichtung Wirtschaftsinformatik können letztmals im Sommersemester 2019 abgelegt werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik nach der Prüfungsordnung vom 03.08.2017 an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind und die Bachelorprüfung noch nicht bestanden haben, können diese bis zum 30.09.2028 nach dem im Wintersemester 2024/25 geltenden Studienplan ablegen. Das Modul „Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ wird letztmalig zum Wintersemester 2025/26 angeboten (letzte Prüfung im Wintersemester 2026/27). Das Modul „Pädagogische Psychologie“ wird letztmalig zum Sommerse-

mester 2026 angeboten (letzte Prüfung im Sommersemester 2027). Die Lehrveranstaltungen „Lehr-/Lernmethoden“ (Wintersemester) und „Grundlagen und Grundprobleme der Didaktik“ (Sommersemester) werden letztmalig im Wintersemester 2026/27 bzw. im Sommersemester 2027 angeboten. Die „Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ wird letztmalig im Sommersemester 2028 angeboten.

#### § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Duisburg-Essen vom 23.07.2009 tritt am 01.10.2020 außer Kraft.

\*

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 20.07.2016 sowie eines Eilentscheids des Studiendekans der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 22.11.2016.

Duisburg und Essen, den 03. August 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy

**Anlage 1 - Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik <sup>12</sup>**

Bei der Vertiefung handelt es sich um einen Wahlpflichtbereich, alle weiteren Teile des Studiums sind als Pflichtbereiche ausgelegt. Im Modul „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ sind Moduleilprüfungen vorgesehen; alle weiteren Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Gesamtnote wird auf Basis der Modulnoten berechnet.

Module	Credits	Semester	Lehrveranstaltungen	Prüfung	SWS	Credits
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	6	1	Vorlesung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Klausur (60 Min.)	2	3
		2	Vorlesung Wirtschaftsrecht	Klausur (60 Min.)	2	3
<b>Bereich Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b>						
Buchhaltung und Kostenrechnung	6	1	Vorlesung Buchhaltung	Klausur (120 Min.)	2	2
			Übung Buchhaltung		1	1
			Vorlesung Kosten- und Leistungsrechnung		2	2
			Übung Kosten- und Leistungsrechnung		1	1
Planung und Organisation	5	1	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre	5	3	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Beschaffung und Produktion	5	1	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Investition und Finanzierung	5	3	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Grundlagen des Jahresabschlusses	5	2	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Operations Research and Software Skills	7	2	Vorlesung Operations Research	Klausur (120 Min.)	2	3
			Übung Operations Research		1	2
			Übung Software Skills		1	2
Grundlagen des Personalmanagements	5	2	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Grundlagen des Marketings	5	3	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
<b>Bereich Grundlagen der Volkswirtschaftslehre</b>						
Mikroökonomik	5	3	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Makroökonomik	5	5	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		1	2
<b>Bereich Mathematik, Statistik, Ökonometrie</b>						

Mathematik für Ökonomen	6	1	Vorlesung	Klausur (120 Min.)	4	4
			Übung		2	2
Statistik I	5	2	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Statistik II	5	3	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Empirische Wirtschaftsforschung	5	4	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
<b>Bereich Betriebswirtschaftliche Aufbaumodule</b>						
Grundlagen der Unternehmenssteuerung	5	4	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Externe Rechnungslegung	5	4	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	5
Strategische Unternehmensführung	5	4	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Corporate Governance	5	5	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	5
Personalmanagement	5	5	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Betriebliche Entscheidungstheorie	5	6	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
<b>Bereich Bildungswissenschaft, Didaktik und Praxiselemente</b>						
Grundlagen der Wirtschaftspädagogik und -didaktik <i>(beinhaltet 2 Credits zu inklusionsorientierten Fragestellungen)</i>	5	1	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	2
			Übung		1	1
			Seminar		1	2
Grundlagen des Lehrens und Lernens	5	2	Vorlesung Pädagogische Psychologie	Klausur (60 Min.)	2	4
			Vorlesung Grundlagen der allgemeinen Pädagogik		2	1
Kontexte und Bedingungen beruflichen Lehrens und Lernens <i>(beinhaltet 1 Credit zu inklusionsorientierten Fragestellungen)</i>	10	5	Vorlesung Qualitätsentwicklung und Management an Schulen und Bildungseinrichtungen	Klausur (120 Min.)	2	2
		4	Vorlesung Organisation und Recht der beruflichen Bildung		2	3
		4	Betriebliches Berufsfeldpraktikum gem. § 9 Lehramtszugangsverordnung NRW		-	5
Berufliches Lehren, Lernen und Entwickeln <i>(beinhaltet 1 Credit zu inklusionsorientierten Fragestellungen)</i>	5	4	Seminar	Vortrag (20 Min.) plus Diskussion	2	5
Eignungs- und Orientierungspraktikum gem. § 7 Lehramtszugangsverordnung NRW <i>(beinhaltet 1 Credit zu inklusionsorientierten Fragestellungen)</i>	5	3	betreutes externes Praktikum	Praktikumsbericht (15 Seiten)	2	5

Grundlagen der wirtschaftspädagogischen Forschung (beinhaltet 1 Credit zu inklusionsorientierten Fragestellungen)	5	6	Seminar	schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten) und Präsentation (10 Min.)	2	5
<b>Bereich kleine berufliche Fachrichtung – Auswahl einer der folgenden Vertiefungen</b>						
<b>Finanz- und Rechnungswesen, Steuern</b>						
Vertiefung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	5	6	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
International Financial Accounting	5	5	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	5
Finanzmärkte	5	5	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Grundlagen der Bankbetriebslehre	5	6	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
<b>Produktion, Logistik, Absatz</b>						
Grundzüge des Handelsmanagements	5	5	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	5
Praxisanwendungen in Logistik und Verkehr	5	6	Fallstudienseminar	Fallstudienbearbeitung (60 Min.)	2	5
Produktionsmanagement	5	5	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	3
			Übung		2	2
Strategisches Marketing	5	6	Vorlesung	Klausur (60 Min.)	2	5
<b>Abschlussarbeit</b>						
Abschlussarbeit	10	6	Bachelorarbeit	schriftliche Arbeit		8
			Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten	Kolloquium	2	2



Anlage 2 – Qualifikationsziele <sup>13</sup>

Modul	Qualifikationsziele
<b>Abschlussarbeit</b>	Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, innerhalb einer bestimmten Frist eine Problemstellung aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik eigenständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
<b>Berufliches Lehren, Lernen und Entwickeln</b>	<p>Dieses Modul zielt auf das Verständnis der gegenseitigen Bedingtheit von Lehr-Lerntheorie, Didaktik und Methodik als eine Voraussetzung für professionelles Lehren. Es fokussiert die Anwendung didaktischen Theoriewissens, indem auf Basis didaktischer Entscheidungen bestimmte Lehr-/Lernmethoden praktisch umgesetzt und somit einzelne pädagogische Handlungssituationen gestaltet werden. Im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erarbeiten sich die Studierenden einen Überblick über moderne Lehr-/Lernformen,</li> <li>• stellen sie eine ausgewählte Lehr-Lernmethode vertieft vor und diskutieren sie mit ihren Kommiliton*innen,</li> <li>• analysieren sie den Unterschied zwischen Theorieebene, Didaktik und Methodik,</li> <li>• demonstrieren sie Präsentations- und Vortragstechniken,</li> <li>• kennen und verstehen sie verschiedene Lehr-/Lernmethoden,</li> </ul> <p>unterscheiden verschiedene Methoden anhand der ihnen zugrunde liegende psychologische Lehr-Lerntheorie sowie der zwischen Theorie- und Methodenebene liegenden Didaktik.</p>
<b>Beschaffung und Produktion</b>	<p>Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Planungsprobleme aus Beschaffung, Produktion und Logistik zu beschreiben,</li> <li>• Lösungsmethoden zu skizzieren,</li> <li>• ausgewählte Problemstellungen zu modellieren und</li> <li>• konkrete, vereinfachte Beispielaufgaben zu lösen.</li> </ul>
<b>Betriebliche Entscheidungstheorie</b>	<p>In diesem Modul werden Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Entscheidungstheorie vermittelt. Die wichtigsten Modelle der Entscheidungstheorie werden formal und anhand von Beispielen erläutert.</p> <p>Nach dem erfolgreichen Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage, reale Entscheidungssituationen anhand verschiedener Kriterien strukturieren und Lösungsansätze ableiten zu können.</p> <p>In einem ersten Schritt werden die grundlegenden Definitionen der Entscheidungstheorie eingeführt. Darauf aufbauend werden Entscheidungssituationen unter Sicherheit, Risiko und Ungewissheit analysiert und entsprechende Beurteilungskriterien erarbeitet. Aspekte der Spieltheorie und ihrer betriebswirtschaftlichen Anwendung sowie mehrstufige Entscheidungssituationen werden betrachtet.</p> <p>Die sukzessive Steigerung der Komplexität des Modellrahmens soll den Studierenden selbständigen Umgang mit betrieblichen Entscheidungssituationen ermöglichen.</p>
<b>Buchhaltung und Kostenrechnung</b>	<p>Das Modul gibt zunächst einen Überblick über die Aufgaben des externen und internen Rechnungswesens. Grundsätzliche Begriffe, Inhalte und Buchführungsvorschriften werden aufgegriffen und beleuchtet (z. B. die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, der Aufbau der Bilanz, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung). Im weiteren Verlauf werden die Technik der Buchhaltung und wichtige Buchungsvorgänge nach dem HGB behandelt. Die Studierenden lernen die regulierenden gesetzlichen Vorschriften kennen und verbuchen grundsätzliche Geschäftsvorfälle. Sie sehen und analysieren, wie sich diese Verbuchungen in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen. Um die Buchführung zu erlernen, ist es dabei nicht nur notwendig, das prinzipielle Vorgehen zu verstehen. Zu vollständigen Beherrschung werden die Prinzipien anhand konkreter Beispiele besprochen und reflektiert. Dabei ist wesent-</p>

	<p>licher Bestandteil des Moduls (Vorlesung und Übung), das Verbuchen von Sachverhalten an konkreten Beispielen zu trainieren.</p> <p>Die Studierenden sind schließlich in der Lage, Abschlüsse bis zur handelsrechtlichen Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (in Handels- und Industrieunternehmen) zu erstellen und zu reflektieren. Wesentliches Ziel des Moduls ist ausdrücklich, dass die Studierenden nach erfolgreichem Beenden des Moduls die Zusammenhänge mit ihren Auswirkungen auf den Jahresabschluss durchschauen, um so für im Studium folgende Veranstaltungen die fundierte Basis zu legen. Ebenso sind die Studierenden in die Lage versetzt, die Grundbegriffe und Aufgaben des Rechnungswesens zu erklären, verrechnungstechnische Methoden im Rahmen der Kostenrechnung anzuwenden sowie vor allem die Auswertungsmöglichkeiten der Kostenrechnung für Planung wie Kontrolle zu analysieren und zu bewerten.</p>
<p><b>Corporate Governance</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle Entwicklungen der Corporate Governance zu beschreiben,</li> </ul> <p>Kenntnisse einer „guten“ Unternehmensführung und die Grundlagen der Unternehmenssteuerung zu diagnostizieren.</p>
<p><b>Eignungs- und Orientierungspraktikum</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Lehr-/Lernmethoden praktisch anzuwenden und somit einzelne pädagogische Handlungssituationen zu gestalten. Dabei ist das Eignungs- und Orientierungspraktikum eine ideale Verknüpfung von Theorie und Praxis, denn es ermöglicht den Studierenden erste Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu sammeln. Dies dient einerseits der kritischen Reflexion sowie der begründeten und durch praktische Erfahrung fundierten Meinungsbildung in Bezug auf die Eignung der Studierenden für den Lehrberuf. Darüber hinaus sind die Studierenden nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls in der Lage, diese ersten Lehrerfahrungen kritisch zu reflektieren und eine professionsorientierte Perspektive für das weitere Studium zu entwickeln. Zudem wird das Eignungs- und Orientierungspraktikum von der Vermittlung rechtlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen des Bildungssektors flankiert.</p> <p>Im Einzelnen sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen strukturierten Perspektivenwechsel von der Lerner- hin zur Lehrerrolle einzuleiten</li> <li>• sich mit den individuellen Fragen zur Eignung für den Lehrberuf auseinanderzusetzen</li> <li>• die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden,</li> <li>• die Anforderungen an das schulische Handlungsfeld zu erkennen und zu reflektieren, die sich insbesondere durch den Inklusionsaspekt auf allen Ebenen des schulischen Interaktionsraums ergeben</li> <li>• erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorienansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,</li> <li>• einzelne pädagogische Handlungssituationen mit zu gestalten sowie</li> <li>• den Aufbau und die Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mit zu gestalten.</li> </ul>
<p><b>Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, also die Betriebswirtschaftslehre in einer Welt mit Steuern, in Grundzügen zu verstehen und auf grundlegende betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu übertragen und anzuwenden. Die Studierenden werden mit diesem Modul in die Lage versetzt werden, einführende betriebswirtschaftliche Entscheidungen mit quantitativen Methoden gestützt unter Beachtung steuerlicher Wirkungen zu verbessern. Die Studierenden erlangen hierzu Grundkenntnisse im Steuerrecht, um Fragestellungen und Details unseres geltenden deutschen Steuersystems auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen anwenden zu können. Hierzu gehören neben terminologischer Grundlagenvermittlung das steuerliche Verfahrensrecht sowie das Steuerartenrecht in seinen wichtigsten Ausprägungen.</p>

<p><b>Empirische Wirtschaftsforschung</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datensätze zu analysieren;</li> <li>• interessante ökonomische Fragen mithilfe von Daten zu beantworten;</li> <li>• zwischen Korrelation und Kausalität zu differenzieren;</li> <li>• grundlegende ökonometrische Probleme zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.</li> </ul>
<p><b>Externe Rechnungslegung</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• handelsrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu beschreiben und den Zweck des Jahresabschlusses und den Umfang der Berichterstattung zu bestimmen,</li> <li>• die Unterschiede zwischen handelsrechtlichen und internationalen Abschlüssen gegenüberzustellen,</li> <li>• einzelnen Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite aufzuschlüsseln sowie</li> <li>• Inhalt und Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs, des Lageberichts und weiterer Informationsinstrumente zu benennen.</li> </ul>
<p><b>Finanzmärkte</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abläufe an den Finanzmärkten zu verstehen und zu beurteilen,</li> <li>• verschiedene Finanztitel zu bewerten sowie Kapitalmarktmodelle zu verstehen und empirisch zu testen.</li> </ul>
<p><b>Grundlagen der Bankbetriebslehre</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• strukturelle Kennzeichen des deutschen Bankensystems, dessen rechtliche Rahmenbedingungen sowie Leistungen der Kreditinstitute wiederzugeben,</li> <li>• das Grundkonzept wertorientierter Banksteuerung zu skizzieren und eine einzelgeschäftsbetragene Ergebnis-Systematik anzuwenden,</li> <li>• die ROI-Kennzahlensystematik aufzuschlüsseln und Renditeansprüche auf verschiedene Art und Weise abzuleiten bzw. zu analysieren sowie</li> <li>• die Grundlagen des bankbetrieblichen Risikomanagements zu benennen und Marktpreis- und Zinsänderungsrisiken zu analysieren.</li> </ul>
<p><b>Grundlagen der Unternehmenssteuerung</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse einer „guten“ Unternehmensführung und die Grundlagen der Unternehmenssteuerung zu diagnostizieren sowie ausgewählte Instrumente des strategischen und operativen Controllings zu bewerten.</li> </ul>
<p><b>Grundlagen der Wirtschaftspädagogik und -didaktik</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Studierenden pädagogische Grundbegriffe und erklären sie,</li> <li>• verstehen das Grundproblem beruflicher Bildung als die Vereinbarung gesellschaftlicher und individueller Ansprüche,</li> <li>• kennen, analysieren und bewerten unterschiedliche Berufsbildungstheorien,</li> <li>• unterscheiden bildungstheoretische, lehr-lerntheoretische und kritisch-konstruktive Didaktik voneinander,</li> <li>• kennen unterschiedliche didaktische Modelle und Theorien und unterscheiden sie vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Leitideen voneinander,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bewerten Lerneinheiten vor dem Hintergrund didaktischer Modelle und verstehen, wie sie zur Vorbereitung eigener Lehrveranstaltungen anzuwenden sind,</li> <li>• wenden didaktische Modelle zur Analyse aktuellen Unterrichtsgeschehens an,</li> <li>• kennen curriculare Prinzipien und verstehen sie als Grundlage für die Auswahl, Formulierung und Legitimation von Lehrzielen,</li> <li>• Sie kennen die Problematik der Taxonomierung von Lernzielen,</li> <li>• wenden Lehrzieltaxonomien an und reflektieren Möglichkeiten und Grenzen des WBT zur Analyse von Wirtschaftskundeunterricht.</li> </ul>
<p><b>Grundlagen der wirtschaftspädagogischen Forschung</b></p>	<p>Ziel dieses Seminars ist die Heranführung der Studierenden an das Verständnis von Forschung als der Grundlage von Lehre sowie ihre Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten und angeleitete Forschen im Kontext der Erstellung einer Bachelorarbeit. Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• lernen unterschiedliche aktuelle Forschungsdesigns am Beispiel aktueller wirtschaftspädagogischer Forschungsprojekte kennen und unterscheiden,</li> <li>• analysieren verschiedene Forschungsprojekte vor dem Hintergrund von wirtschaftspädagogischem Kontext, Fragestellung, Problem und Lösungsansatz und unterscheiden kriterienorientiert Quellen und Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer Qualität.</li> </ul>
<p><b>Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden mit dem notwendigen betriebsökonomischen „Handwerkszeug“ ausgestattet. Insbesondere sind sie in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Betriebswirtschaft als Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaft anzusehen, die einen Aspekt des menschlichen Handelns (Einkommensaspekt) betont,</li> <li>• breitgefächerten Überblick über die verschiedenen Tätigkeitsfelder der BWL zu erlangen, wobei theoretische Grundbegriffe und Modelle analysiert und kritisch reflektiert werden können. Hierbei spielen der Führungs- und Finanzprozess eine tragende Rolle.</li> <li>• das erlernte methodische und fachliche Grundwissen in Handlungsempfehlungen für Unternehmen umzusetzen.</li> <li>• die Zusammenhänge zwischen den rechtlichen Rahmendaten und dem marktwirtschaftlichen System zu erkennen und zu analysieren,</li> <li>• rechtliche Grundkategorien, also z.B. Vertragsfreiheit in ihren verschiedenen Versionen der Abschluss- und Gestaltungsfreiheit, Wettbewerbsfreiheit, Rechtsstaat und Sozialstaat, Handlungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Rechtsfähigkeit, Elemente des Vertragsabschlusses, Vertretungsmacht (unter Einschluss der handelsrechtlichen der Prokura und Handlungsvollmacht), darstellen und argumentativ beurteilen.</li> </ul>
<p><b>Grundlagen des Jahresabschlusses</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Grundlagen des Jahresabschlusses nach HGB zu erklären, sich die Aufgaben, Bestandteile und gesetzlichen Grundlagen des Jahresabschlusses zu erarbeiten sowie die grundlegenden Ansatz- und Bewertungsprinzipien und die gängigen Bilanztheorien anzuwenden.</p>
<p><b>Grundlagen des Marketings</b></p>	<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen grundlegenden Überblick über das Fach Marketing zu verschaffen. Die Marketingwissenschaft beschäftigt sich mit dem Zustandekommen von Austauschprozessen zwischen Anbietern und Nachfragern. Zudem gibt sie Unternehmen Hinweise zur optimalen Ausgestaltung von Markttransaktionen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• lernen die notwendigen Informationsgrundlagen für Marketingentscheidungen und Ansatzpunkte für Marketingstrategien kennen sowie die Implementierung der Marketingphilosophie im Unternehmen umzusetzen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verstehen die theoretischen und praktischen Hintergründe im Hinblick auf die einzelnen Marketing-Instrumente sowie deren Interdependenzen,</li> <li>• werden mit umfassenden Problemstellungen aus der Unternehmenspraxis in der Form von Kurzfallstudien konfrontiert, die auf Basis des erworbenen Wissens zu analysieren sind,</li> <li>• entwickeln praktische Lösungsansätze und Strategien zur optimalen Gestaltung der einzelnen Instrumentalbereiche,</li> <li>• bewerten sie im Hinblick auf die Gestaltung eines optimalen Marketing-Mix.</li> </ul>
<p><b>Grundlagen des Lehrens und Lernens</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende psychologische Theorien zu kennen, zu verstehen und in ihrer Bedeutung für das Lehren und Lernen einzuschätzen,</li> <li>• die Verbindung zwischen psychologischer und erziehungswissenschaftlicher Theorie im Kontext des Lehrens und Lernens zu erkennen und</li> </ul> <p>Psychologie und Pädagogik als Nachbardisziplinen zu verstehen.</p>
<p><b>Grundlagen des Personalmanagements</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbegriffe und Grundtatbestände des Personalmanagements zu definieren und zu hinterfragen,</li> <li>• Kernprobleme und Einflussfaktoren auf die Personalbedarfsplanung zu erläutern und zu untersuchen,</li> <li>• globale und detaillierte Verfahren der Personalbedarfsermittlung zu unterscheiden und anzuwenden,</li> <li>• Personalauswahlinstrumente wiederzugeben und zu evaluieren</li> <li>• Maßnahmen der Personalfreisetzung zu erläutern und zu beurteilen</li> <li>• arbeitsrechtliche Vorschriften im Rahmen von Massenentlassungen und Betriebsänderungen zu analysieren</li> <li>• qualitative sowie quantitative Zuordnungsproblematiken im Rahmen der Personaleinsatzplanung zu lösen</li> <li>• eine Konzeption zur Personalbereitstellungsplanung zu entwickeln</li> </ul>
<p><b>Grundzüge des Handelsmanagements</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• relevante Begriffe zu definieren sowie Aufgaben, Akteure und Verhalten(-sbeziehungen) im Distributionskanal zu beschreiben</li> <li>• zu demonstrieren, ob und warum der Handel in die Distribution eingeschaltet wird und wie sich die Existenz des Handels theoretisch begründen lässt</li> <li>• die vielfältigen traditionellen und neueren Erscheinungsformen des Handels wiederzugeben</li> <li>• sich abzeichnende Entwicklungen gestützt auf verfügbare empirische Daten offen zu legen und deren Ursachen theoretisch fundiert zu analysieren</li> <li>• ausgewählte Aspekte und Methoden der marktorientierten Unternehmensführung im Handel zu benennen und anzuwenden.</li> </ul>

<b>International Financial Accounting</b>	<p>Das Modul hat zum Ziel, ein umfassendes Wissen über die Rechnungslegung nach IFRS zu vermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Grundlagen und wesentlichen Bilanzpositionen des Jahresabschlusses nach IFRS sowie weitere Informationsinstrumente zu unterscheiden sowie</li> <li>• die internationalen Regelungen mit denen des deutschen Handelsrechts zu vergleichen.</li> </ul>
<b>Investition und Finanzierung</b>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Begriffe und Gegenstände der Investitions- und Finanzierungslehre zu erläutern,</li> <li>• unterschiedliche Verfahren zur Bewertung von Investitionsentscheidungen anzuwenden und zu evaluieren,</li> <li>• mit Hilfe der Marktzinsmethode als wesentlichem Eckpfeiler eine konsequente Einzelbewertung sowie Grenzbetrachtung der Investitionsprojekte durchzuführen und</li> <li>• Risikogesichtspunkte in die betrieblichen Entscheidungen einfließen zu lassen.</li> </ul>
<b>Kontexte und Bedingungen beruflichen Lehrens und Lernens</b>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Grundlagen, Methoden und Theorien der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu kennen sowie die Besonderheiten des dualen Systems zu verstehen und spezifische Managementprobleme in Bildungseinrichtungen zu erkennen und zu analysieren. Zudem sind die Studierenden dazu fähig, die besonderen Probleme der Messung der Bildungsqualität und ihrer Evaluierung zu beschreiben. Außerdem können sie über die theoretische Reflexion hinaus die Relevanz der aufgeworfenen Fragestellungen auf ihr eigenes Tun während des Berufsfeldpraktikums beziehen und auf diese Weise unter Begleitung die Verknüpfung von Theorie mit Praxis üben.</p>
<b>Makroökonomik</b>	<p>Die Studierenden erarbeiten sich die Fähigkeit, fundamentale makroökonomische Entwicklungen theoretisch erklären und entsprechende empirische Evidenzen interpretieren und einordnen zu können. Bearbeitet werden die klassischen Erklärungen zu Einkommen, Beschäftigung, Inflation, Wechselkurs und Arbeitslosigkeit. Die Studierenden sind darüber hinaus in der Lage, Ursachen kurzfristiger Schwankungen und deren Konsequenzen zu skizzieren und zu interpretieren.</p>
<b>Mathematik für Ökonomen</b>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, bei ökonomischen Problemstellungen formale Strukturen (wieder) zu erkennen, erlernte Methoden richtig anzuwenden und interpretativ auszuwerten, so z.B. zur Berechnung interessierender Größen im einem formalen Modell. Darüber hinaus erwerben sie Fertigkeiten und Begriffe, die bei der theoretischen Modellbildung sowie quantitativen Analysen und Bewertungen unverzichtbar sind. Im Einzelnen sind sie befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen und vorbereitende Methoden für die Bereiche Finanzmathematik, Operations Research/Optimierung sowie Deskriptive Statistik zu beherrschen,</li> <li>• grundlegende Fertigkeiten und Begriffe zur mehrdimensionalen Modellierung und Datenverwertung (Tabellen/Matrizen) anwenden zu können,</li> <li>• Funktionen strukturell zu untersuchen und zu klassifizieren, etwa auf Wachstumseigenschaften,</li> <li>• ein- und mehrdimensionale Marginalanalysen durchführen zu können,</li> <li>• ein- und mehrdimensionale Optimierungsaufgaben zu lösen,</li> <li>• Integrale innerhalb ökonomischer Modellbildungen zu verstehen und wichtige Beispiele zu berechnen.</li> </ul>
<b>Mikroökonomik</b>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, den Begriff und Gegenstand der Mikroökonomik zu erläutern, die private Haushaltstheorie von der Unternehmungstheorie abzugrenzen, und grundsätzliche mikroökonomische Zusammenhänge zu verstehen und (rechnerisch) anzuwenden.</p>
<b>Operations Research und Software Skills</b>	<p>Nach einer erfolgreichen Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung kennen die Studierenden die Grundlagen des Operations Research. Sie können methodische Grundprinzipien der mathematischen Modellierung und Optimierung erklären und anwenden. Sie können Lösungen mathematischer Optimierungsprobleme mit Nebenbedingungen ermitteln und interpretieren. Sie verfügen über die nötigen</p>

	Software Skills, um kaufmännische Prozesse datengestützt zu analysieren und zu optimieren.
<b>Personalmanagement</b>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernbegriffe und Rahmenbedingungen des Personalmanagements zu benennen, zu beschreiben und zu hinterfragen</li> <li>• die betriebswirtschaftliche Relevanz der Vorschriften des individuellen Arbeitsrechts zu erklären sowie die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden und zu analysieren</li> <li>• die Relevanz der Vorschriften des kollektiven Arbeitsrechts für die betriebliche Praxis aufzuzeigen und zu prüfen</li> <li>• Begriffe und Ziele der Personalentwicklung wiederzugeben, die relevanten Konzepte zu unterscheiden und zu beurteilen</li> <li>• im Rahmen der Entgeltgestaltung relevante Entlohnungsmodelle zu skizzieren, aufzuschlüsseln und zu bewerten</li> <li>• die Grundlagen der Personalführung darzustellen sowie ausgewählte Führungsstile auf der Basis von Führungsstiltheorien zu interpretieren und zu bewerten</li> <li>• eine Konzeption der Leistungserhaltung und Leistungsförderung mit geeigneten Methoden und Maßnahmen zu entwickeln</li> </ul>
<b>Planung und Organisation</b>	<p>Nach dem erfolgreichen Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die grundlegenden Managementfunktionen Planung, Organisation und Entscheidung zu unterscheiden,</li> <li>• Grundlagen der Planung zu erläutern, Methoden der strategischen und operativen Planung sowie der Entscheidungslehre anzuwenden,</li> <li>• Fragestellungen in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation von Unternehmen zu lösen sowie grundlegende Strukturmodelle der Organisation vorzuschlagen.</li> </ul>
<b>Praxisanwendungen in Logistik und Verkehr</b>	Anhand von Fallstudien lernen die Studierenden reale Entscheidungsprobleme aus dem Bereich der Logistik und Verkehr sowie die Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu deren Lösung kennen. Sie sind in der Lage solche Entscheidungssituationen wiederzugeben und zu erklären sowie die Erkenntnisse auf andere Anwendungsfälle zu übertragen. Des Weiteren können sie mathematische Modelle und ausgewählte Verfahren zur Lösung von realen Problemen nachvollziehen und anwenden.
<b>Produktionsmanagement</b>	<p>Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende, in „Beschaffung und Produktion“ noch nicht behandelte Planungsprobleme aus Beschaffung, Produktion und Logistik zu beschreiben und zu modellieren,</li> <li>• Lösungsmethoden zu skizzieren und zu evaluieren,</li> <li>• konkrete, vereinfachte Beispielaufgaben zu lösen und</li> <li>• ein praxistaugliches Konzept zur Produktionsplanung und -steuerung zu entwerfen.</li> </ul>
<b>Statistik I</b>	<p>Nach Beendigung des ersten Teils der statistischen Grundausbildung (Statistik I) sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit statistischen Daten umzugehen,</li> <li>• die grundlegenden Methoden der beschreibenden Statistik zu verstehen und anzuwenden,</li> <li>• die Auswertung, Präsentation und Analyse von Statistiken mit geeigneten Graphiken durchzuführen sowie eine kritische Analyse von Datenstrukturen und statistischen Kennzahlen durchzuführen,</li> <li>• und deren Ergebnisse zu vergleichen und zu beurteilen.</li> </ul> <p>Die Studierenden erarbeiten mathematische Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, die insbesondere als Grundlagen für den weiterführenden Teil Statistik II dienen.</p>

<p><b>Statistik II</b></p>	<p>Nach Beendigung dieses Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben die Studierenden die in Statistik I vermittelten notwendigen Grundkenntnisse der Wahrscheinlichkeitstheorie wiederholt und vertieft.</li> <li>• sind sie in der Lage grundlegende Eigenschaften von Zufallsvariablen und zugehörige Verteilungsmodelle zu beschreiben und zu erklären,</li> <li>• sind sie im Umgang mit Wahrscheinlichkeiten geschult und können die Konzepte nutzen.</li> <li>• haben sie durch die Vermittlung der fundamentalen Konzepte der induktiven Statistik eine methodische Grundkompetenz in der Anwendung und in der korrekten Interpretation von statistischen Testverfahren erlangt.</li> </ul>
<p><b>Strategische Unternehmensführung</b></p>	<p>Nach dem erfolgreichen Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entwicklung des strategischen Managements zu beschreiben sowie Phasen und Inhalte der Strategieentwicklung darzustellen,</li> <li>• grundlegende Gestaltungsparameter und Modelle der Unternehmensorganisation zu analysieren,</li> <li>• Unternehmensstrategien abzuleiten und zu bewerten sowie organisatorische Gestaltungsoptionen zu empfehlen.</li> </ul>
<p><b>Strategisches Marketing</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden auf Basis einer Thematisierung konzeptioneller Grundlagen und der Erörterung theoretischer Ansätze des Strategischen Marketings in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Phasen des Strategieprozesses hinsichtlich zentraler Inhalte und Analyse- und Planungstechniken zu erläutern</li> <li>• Modelle zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu nutzen</li> <li>• die Konzeption, grundlegende Zusammenhänge und Entscheidungsaufgaben des strategischen Marketings zu umschreiben</li> <li>• Methoden und Modelle zur Bewältigung strategischer Entscheidungsaufgaben zu erklären.</li> </ul>
<p><b>Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre</b></p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die in der Praxis auftretenden grundsätzlichen Besteuerungsprobleme sowohl inhaltlich als auch in ihrer formalen Abwicklung zu verstehen, zu lösen und auf grundlegende betriebswirtschaftliche Istzustände zu übertragen. Dabei wird das Schwergewicht zum einen auf die wichtigsten Steuerarten mit ihren wesentlichen Sonderproblemfeldern gelegt. Anschließend wird der verfahrensrechtliche Ablauf mit bestehenden Risiken (aber auch Chancen) vorgestellt.</p>

- 
- <sup>1</sup> In § 1 wird (5) eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>2</sup> § 8, Abs. 2 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>3</sup> In § 10, Abs. 3 wird Buchstabe a) geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>4</sup> § 11 wird wie folgt geändert: in Absatz 7 Satz 1 werden Wörter „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen und in Absatz 8 werden Sätze 3 bis 9 nach Satz 2 neu eingefügt, geändert durch erste Änderungsordnung vom 24. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1237 / Nr. 134), in Kraft getreten am 25.10.2024
- <sup>5</sup> § 13, Abs. 1 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>6</sup> § 14, Abs. 2 b) wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>7</sup> § 15 Absatz 6 wird am Ende Text eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 24. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1237 / Nr. 134), in Kraft getreten am 25.10.2024
- <sup>8</sup> In § 20 wird nach Abs. 14 neuer Absatz (15) eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 24. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1237 / Nr. 134), in Kraft getreten am 25.10.2024
- <sup>9</sup> § 20, Abs. 2 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>10</sup> In § 29 werden Wörter ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>11</sup> In § 35 wird nach Satz 4 Text eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>12</sup> Anlage 1: Studienplan erhält neue Fassung durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>13</sup> Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- die Überschrift wird in „Anlage 2 – Qualifikationsziele“ umbenannt.
  - die Spalte „Prüfung“ wird in der Übersicht gestrichen.
  - die Beschreibung des Moduls „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ erhält neue Fassung.
  - die Beschreibungen der Module „Wirtschaftsrecht“, „Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“, „Investitionstheorie“, „Internes Rechnungswesen“, „Didaktik der beruflichen Bildung“ sowie „Pädagogische Psychologie“ werden gestrichen.
  - die Beschreibungen der Module „Corporate Governance“, „Berufliches Lehren, Lernen und Entwickeln“, „Finanzmärkte“, „Grundlagen der Unternehmenssteuerung“, „Grundlagen der Wirtschaftspädagogik und -didaktik“, „Grundlagen des Lehrens und Lernens“ sowie „Grundlagen der wirtschaftspädagogischen Forschung“ werden neu eingefügt.
- Geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 85 / Nr. 25), in Kraft getreten am 01.04.2025